

II- 1016 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesBUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND-U.FORSTWIRTSCHAFT

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, 28. Juni 1976

Zl. 11.633/18-I 1/76

387/AB

1976-07-06

zu 385/J

Beantwortung

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Rochus und Genossen (ÖVP), Nr. 385/J, vom 6. Mai 1976, betreffend Anerkennung der Meisterprüfung für ländliche Hauswirtschaft als Befähigungsnachweis für die Beherbergung von Fremden im bäuerlichen Betrieb

Die Fragesteller vertreten die Auffassung, daß nach der neuen Gewerbeordnung ab 1. Juli 1976 ein Befähigungsnachweis auch von den bäuerlichen Zimmervermietern verlangt wird und richten in diesem Zusammenhang an mich folgende

Anfrage:

Sehen Sie weiters eine Möglichkeit, ab 1. Mai 1977 die Meisterprüfung für die ländliche Hauswirtschaft um den Fachgegenstand "Fremdenbeherbergung", für jene Bäuerinnen, die den Befähigungsnachweis brauchen, zu erweitern, damit die Meisterprüfung als Befähigungsnachweis für die Beherbergung von Fremden im bäuerlichen Betrieb anerkannt werden kann? Jener Fachgegenstand "Fremdenbeherbergung" im weitesten Sinn soll von einem Referenten der Kammer der gewerblichen Wirtschaft bei den Vorbereitungskursen vorgetragen und auch im Rahmen der Prüfungskommission geprüft werden.

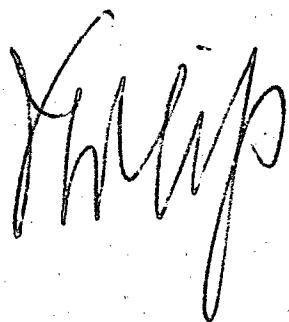
Antwort:

Vorerst weise ich darauf hin, daß eine Beherbergung von Gästen im bäuerlichen Betrieb dann, wenn sie im Rahmen der Privatzimmervermietung erfolgt, als häusliche Nebenbeschäftigung anzusehen ist und vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen ist. Nur wenn der Rahmen der Privatzimmervermietung überschritten wird, liegt ein konzessioniertes Gewerbe, nämlich das Gastgewerbe, vor und ist ein Befähigungsnachweis zu erbringen. Der Herr Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der für die Vollziehung der Gewerbeordnung berufen ist, vertritt die Auffassung, daß die Meisterprüfung für die ländliche Hauswirtschaft im Verordnungswege nicht als zum Nachweis der Befähigung für ein Gastgewerbe geeignet vorgesehen werden kann.

- 2 -

Zum eigentlichen Text der Anfrage stelle ich fest, daß die Erlassung von Verordnungen betreffend die Ablegung der Prüfung zum Meister der ländlichen Hauswirtschaft, in welchen auch die Prüfungsgegenstände festgelegt werden, den Ländern obliegt. Die Rechtsgrundlage dieser Verordnungen bilden die jeweiligen Berufsausbildungsordnungen der Länder (Ausführungsgesetze zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 239/1965). Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz fällt führend in den Wirkungsbereich des Bundesministers für soziale Verwaltung.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. M. Wip".